

**VERORDNUNG ÜBER DAS PFLEGEKINDERWESEN  
IN DER GEMEINDE OBERGLATT;  
BEITRAGSBERECHTIGTE PFLEGEPLÄTZE**

\*\*\*\*\*

**MERKBLATT FÜR PFLEGEELTERN UND ELTERN VON PFLEGEKINDERN**

---

Das Pflegegeld bei betreuten Pflegeplätzen wird gemäss Art. 8 der Verordnung über das Pflegekinderwesen in der Gemeinde Oberglatt auf

**Fr. 54.-- / ganzer Tag für Tagespflegeplätze**

**Fr. 37.-- / halber Tag für Tagespflegeplätze**

**Fr. 13.-- / Uebernachtung (nicht subventioniert)**

festgelegt.

An diese Kosten gewährt die Gemeinde Oberglatt auf Gesuch hin im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe finanzielle Beiträge an die Betreuung von Kindern durch Pflegefamilien, unter Voraussetzungen gemäss Verordnung. Diese Beiträge müssen nicht zurückerstattet werden (siehe Art. 7 VO).

Zusätzliche Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über das Pflegekinderwesen:

Beiträge sind erhältlich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Einmalige Pflegeplätze müssen mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage umfassen.
- b) Regelmässige Tagespflegeplätze werden ab 2 Tagen/Woche subventioniert und beaufsichtigt.
- c) Bei Krankheit des Kindes hat die Pflegemutter für die 3 ersten Tage Anrecht auf das volle Pflegegeld. Vom 4. bis 6. Tag verringert sich das Pflegegeld auf die Hälfte. Die gleiche Regelung gilt für sonstige Abwesenheit des Kindes, wenn es nicht fristgemäss nach Punkt d) abgemeldet worden ist.
- d) Ferien sind mindestens einen Monat im voraus abzumelden; kurzzeitige Abmeldungen sind mindestens eine Woche im voraus bekanntzugeben, ansonsten folgt Verrechnung nach Punkt c).
- e) Es werden nur halbe und ganze Tage verrechnet (bis 5 Stunden = 1/2 Tag, ab 5 Stunden = 1 Tag).
- f) Uebernachtungen von Pflegekindern bei den Tagesmüttern sind auf 2 Tage pro Monat begrenzt. Für Ausnahmen ist ein Antrag an die Sozialbehörde zu stellen.

## Kostenbeteiligung der Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach dem ermittelten steuerbaren Einkommen und wird durch das Sozialsekretariat festgesetzt. Die Eltern unterzeichnen für ihren Pflegegeldbeitrag eine Zahlungsverpflichtung. Jährlich jeweils per 30. Juni findet eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse statt. Nebenauslagen werden zusätzlich von den Eltern übernommen.

## Administrativer Ablauf

1. Eltern und Pflegeeltern werden durch die Betreuerin der Pflegeverhältnisse bei der Vermittlung des Pflegeplatzes und der Errichtung des Pflegeverhältnisses über das Beitragsmodell informiert.
2. Die Eltern stellen einen Antrag auf einen Beitrag an die Pflegekosten beim Sozialsekretariat unter Vorlage des Pflegevertrages und der Kopie der letzten Steuereinschätzung.
3. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und anhand des Berechnungsblattes setzt das Sozialsekretariat die Höhe des Elternbeitrages fest.
4. Über die Pflegetage wird monatlich abgerechnet. Eltern und Pflegeeltern unterzeichnen gemeinsam einen Beleg über die Anzahl Betreuungstage, welcher bis zum 3. Tag des folgenden Monats dem Sozialsekretariat eingereicht werden muss.
5. Aufgrund dieser Angaben zahlt die Gemeindeverwaltung den Pflegeeltern monatlich das Pflegegeld aus und stellt den Eltern Rechnung für den entsprechenden Elternbeitrag.

Wesentliche Änderungen der finanziellen Verhältnisse haben die Eltern umgehend zu melden. Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses oder bei Wegzug der Eltern entfällt auf den gleichen Zeitpunkt der Beitrag der Gemeinde.

## **Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:**

Jugendsekretariat Dielsdorf  
Tel: 044/855 65 35

oder die Betreuerin für Pflegekinderverhältnisse  
Frau Silvia Wieland  
an der Halde 2  
8154 Oberglatt  
Tel: 044/850 09 42

## **Bezug der Unterlagen und Anmeldestelle:**

Sozialsekretariat Oberglatt  
Frau S. Vogt  
Rümlangstrasse 8  
8154 Oberglatt  
Tel. 044/852 37 10